



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

25

öffentlich

Sitzungsdatum: 08.12.16

Drucksachen-Nr.: VI/577

Beschluss-Nr.: 408/22/16

Beschlussdatum: 08.12.16

Gegenstand: Aufgabe der Beteiligung an der Deutsche Tanzkompanie gemeinnützige GmbH (DTK)

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

| | | | | | |
|-------------------------------------|----------|----------------------------|--------------------------|--------------------------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> | 10.11.16 | Hauptausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss |
| <input checked="" type="checkbox"/> | 24.11.16 | Hauptausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport |
| <input checked="" type="checkbox"/> | 16.11.16 | Finanzausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Kulturausschuss |
| <input type="checkbox"/> | | Rechnungsprüfungsausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| <input type="checkbox"/> | | Betriebsausschuss | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |

Neubrandenburg, 26.10.16

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Die Stadtvertretung erteilt der Aufgabe der Beteiligung der Theater und Orchester GmbH Neubrandenburg/Neustrelitz (TOG) an der Deutsche Tanzkompanie gemeinnützige GmbH (DTK) Zustimmung.
2. Die Stadtvertretung nimmt zur Kenntnis, dass die TOG und die DTK für das Jahr 2017 einen Leistungsvertrag zur Sicherstellung der künstlerischen Leistungen der DTK im Spielplan der TOG schließen.
3. Der Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der TOG wird beauftragt und ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen oder sachdienlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, notwendige Gesellschafterbeschlüsse zu fassen, sofern erforderlich in notarieller Form. Handels-, schuld-, steuer- bzw. kommunalrechtlich notwendige Änderungen sind ausdrücklich vorzunehmen und zulässig.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Die seitens des Landes für die Theater im östlichen Landesteil vorgesehenen finanziellen Mittel sollen künftig nicht mehr für die DTK eingesetzt werden. Die Zweckbindung eines Betrages in Höhe von 950.000 Euro für die DTK, welche ab Gründung der Gesellschaft bestand, ist dahingehend aufgehoben.

Begründung:

Grundlage der Entscheidung bildet, neben dem Eckwertepapier vom 12.12.14, die Zielvereinbarung zur Umsetzung einer Theaterfusion im östlichen Landesteil für die Jahre ab 2016. Die Stadtvertretung Neubrandenburg hat der Zielvereinbarung mit Beschluss-Nr.: 243/13/15 vom 22.10.15 zur Drucksachen-Nr.: VI/368 zugestimmt.

Gegenüber dem Land wurde darauf hingewirkt, dass für die DTK eine Landesfinanzierung innerhalb der Theaterfinanzierung im Wirtschaftsjahr 2017 möglich wird. Damit ist der Deutsche Tanzkompanie Stiftung für traditionellen Tanz im Land Mecklenburg-Vorpommern (DTK-Stiftung) die Chance eingeräumt Möglichkeiten zu prüfen, inwiefern ein Fortbestand der DTK mit einer inhaltlichen und organisatorischen Neuausrichtung, unter Nutzung anderer Etatpositionen des Landeshaushalts und der Spielplanetats der Theater des Landes, sichergestellt werden kann, beispielsweise durch eine Profilierung als Tourneetheater (Aufführungen an den Bühnen des Landes und gleichzeitig als „Botschafter“ des Landes bei Gastspielen im In- und Ausland).

Die Beteiligungsvereinbarung der TOG mit der DTK ist gekündigt und wird zum 31.12.16 beendet. Gleichzeitig werden die 2009 durch die TOG übernommenen Anteile an der DTK auf die DTK-Stiftung übertragen. Dazu ist ein entsprechender Anteilskauf- und Übertragungsvertrag zu schließen. Der Entwurf des Vertrages ist beigefügt (Anlage) und im Weiteren end zu verhandeln und notariell zu beurkunden.

Die Aufgabe der Beteiligung der TOG an der DTK ist als wichtige Angelegenheit nach § 22 KV M-V zu behandeln, ungeachtet der o. g. bereits erteilten grundsätzlichen Zustimmung zur Zielvereinbarung über die Vorbereitung einer Theaterfusion im östlichen Landesteil.

Die Anteilsübertragung erfolgt zu einem Wert von 10.758,92 Euro. Der Kaufpreis richtet sich nach dem im Jahresabschluss 2015 festgestellten Eigenkapital der DTK (21.095,93 EUR). Dieser Wert wurde mit dem Geschäftsanteil der TOG an der DTK multipliziert (51 %).

Mit § 8 wird gewährleistet, dass die von der TOG bereitgestellten Mittel zweckgebunden verwendet werden (Abs. 2) und dass für die TOG die Zahlungsverpflichtung an die DTK entfällt bzw. diese sich verringert, wenn die DTK eine Reduzierung ihres Geschäftsbetriebs in Bezug auf das Niveau ihres Wirtschaftsplans 2016 vornimmt (Abs. 3).

In § 13 sind aufschiebende Bedingungen eingefügt worden (Beschluss der Gesellschafter der TOG auf Zustimmung zur Geschäftsanteilsveräußerung, Genehmigungs- und Anzeigerfordernisse gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde). Des Weiteren steht die Anteilsveräußerung unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern die beantragte Gewährung von Fördermitteln für Theater und Orchester für das Jahr 2017 i. H. v. 5.999.669,88 EUR an die TOG bewilligt und auszahlt.

Die Grundfinanzierung der DTK durch die TOG erfolgt 2017 durch einen Leistungsvertrag, mit dem die künstlerische Mitwirkung der Tanzkompanie in den Produktionen der TOG, wie im laufenden Spielplan 2016/2017 vorgesehen, sicher gestellt wird und darüber hinaus mit einer allgemeinen Zuwendung der TOG für die DTK, welche den weitergehenden künstlerischen Geschäftsbetrieb der DTK fördert. Insgesamt soll auf diesem Weg ein finanzielles Volumen von 950.000 Euro bereitgestellt werden. Es stellt den Fortbestand der DTK im Jahr 2017 sicher.

In dem Entwurf der Vereinbarung zu den Leistungsbeziehungen im Kalenderjahr 2017 werden die von der TOG gegenüber der DTK zu beanspruchenden Leistungen gegen Entgelt geregelt. Diese Vereinbarung wird Bestandteil des zu beurkundenden Kaufvertrages.

Die TOG und die DTK-Stiftung erklären rechtsverbindlich, dass alle gegenseitigen Ansprüche im Zusammenhang mit der beendeten Gesellschafterstellung der TOG bei der DTK sowie mit der Beteiligungsvereinbarung, gleich aus welchem Rechtsgrund, mit der Umsetzung des Anteilskauf- und Übertragungsvertrages abgegolten sind.

Anlagen

Entwurf Anteilskauf- und Übertragungsvertrag
Leistungsvertrag TOG – DTK 2017

Verhandelt am 6. Dezember 2016

in Neustrelitz

Vor dem unterzeichnenden Notar ...

erschieden

1. Herr Joachim Kümritz, wohnhaft Apothekerstr. 12, 19055 Schwerin

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Theater und Orchester GmbH Neubrandenburg/Neustrelitz, Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 14, 17235 Neustrelitz

-nachfolgend Verkäufer-

und

2. Frau Karin Schmidt, wohnhaft Behmenstr. 2, 17033 Neubrandenburg
handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als bevollmächtigtes Stiftungsratsmitglied der Deutsche Tanzkompanie Stiftung für traditionellen Tanz im Land Mecklenburg/Vorpommern, Riefstahlstraße 7, 17235 Neustrelitz

-nachfolgend Käufer-

3. Herr Wilhelm Denne, wohnhaft Hohenzieritzer Straße 13, 17235 Neustrelitz

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als Geschäftsführer der Deutsche Tanzkompanie gGmbH.

I.

Präambel

Auf Betreiben des Land Mecklenburg Vorpommern wurde die Deutsche Tanzkompanie gGmbH (nachfolgend: die Gesellschaft) gegründet. In der Nachfolge erhielt der Verkäufer vom Land Mecklenburg-Vorpommern zweckgebundene Mittel, welche er an die Gesellschaft weiterleitete. Letztmals wurden für das Kalenderjahr 2016 Mittel zweckgebunden zur Verfügung gestellt. Für das Kalenderjahr 2017 werden keine zweckgebundenen Mittel mehr zur Verfügung gestellt. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat jedoch signalisiert, dass es mit einer Weiterleitung anteiliger Mittel an die Gesellschaft grundsätzlich einverstanden ist.

Der Verkäufer hat deshalb die Gesellschaft und die mit dem Käufer und der Gesellschaft bestehende Beteiligungsvereinbarung gekündigt. Der Käufer vertritt die Auffassung, dass diese Kündigung unwirksam ist.

Dieses vorausgeschickt schließen die Parteien den nachfolgenden:

II. Kaufvertrag

§ 1 Beteiligung

Der Verkäufer ist zusammen mit dem Käufer Gesellschafter der im Handelsregister beim Amtsgericht Neubrandenburg unter HRB 7282 eingetragenen Deutsche Tanzkompanie gGmbH. Der Verkäufer hält an der Gesellschaft einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 12.750,00 € (Geschäftsanteil Nr. 1) des insgesamt 25.000,00 € betragenen Stammkapitals der Gesellschaft. Sämtliche Bareinlagen sind vollständig bezahlt und weder ganz noch teilweise an die Gesellschafter zurück bezahlt.

§ 2 Vergleich

Soweit zwischen den Parteien bislang streitig war, ob der Verkäufer die Gesellschaft wirksam gekündigt hat, sind sich die Parteien nunmehr darüber einig, dass eine wirksame Kündigung durch den Verkäufer nicht erfolgte und die Gesellschaft deshalb als werbende Gesellschaft fortbesteht.

§ 3 Verkauf und Abtretung

Der Verkäufer verkauft den in § 1 bezeichneten Geschäftsanteil an den Käufer und tritt diesem mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2016 an den, dieses annehmenden Käufer ab.

Die Abtretung des Anteils bedarf nach § 4 Abs. 1 der Satzung nicht der Genehmigung der Gesellschaft.

§ 4 Kaufpreis

Der Käufer zahlt an den Verkäufer für die Übertragung des Geschäftsanteils einen Kaufpreis in Höhe von 10.758,92 €. Dieser ist bis spätestens zum Ablauf des 15.01.2017 auf das Konto des Verkäufers DE71 1505 1732 0030 0022 22 zu bezahlen.

§ 5

entfällt

§ 6 Gewinn

Der Gewinn für das laufende Geschäftsjahr steht dem Käufer zu. Entsprechendes gilt für die Gewinne vorangegangener Geschäftsjahre, die nicht an die Gesellschafter verteilt wurden.

§ 7 Beteiligungsvereinbarung

Die Parteien haben, zusammen mit der Deutsche Tanzkompanie gGmbH am 19.12.2009 zur UR-Nr. 1584/2009 des Notarin Gley, Neustrelitz, eine Beteiligungsvereinbarung abgeschlossen.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese Beteiligungsvereinbarung mit Wirkung zum 31.12.2016 endet.

In seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der Deutsche Tanzkompanie gGmbH erklärt der Erschiene zu 3. die Zustimmung zu der einvernehmlichen Aufhebung der Beteiligungsvereinbarung.

§ 8 Förderung der Gesellschaft

(1) Aus den ihr von dem Land Mecklenburg-Vorpommern für 2017 im Wege der Projektförderung zur Verfügung zu stellenden Mitteln zahlt der Verkäufer im Jahr 2017 an die Gesellschaft monatlich einen Betrag von 70.000,00 €.

Dieser Betrag wird jeweils zum 1. des Monats im Voraus, frühestens jedoch mit der Gewährung der Mittel, fällig. Soweit das Land Mecklenburg-Vorpommern die Mittelgewährung von Bedingungen oder Auflagen abhängig macht, werden diese Gegenstand der Vereinbarung der Parteien und sind von dem Käufer einzuhalten. Die Einhaltung ist nachzuweisen.

(2) Die Zahlungen sind insoweit zweckgebunden, als dass sie von der Gesellschaft nur für ihren Gesellschaftszweck eingesetzt werden dürfen. Insbesondere eine Ausschüttung an Gesellschafter ist nicht zulässig.

Soweit Mittel durch die Gesellschaft nicht zweckgebunden verwendet werden (können), sind diese an den Verkäufer zurück zu gewähren. Diesem steht gegenüber der Gesellschaft ein Anspruch auf Abrechnung zu.

Der Käufer haftet gegenüber dem Verkäufer für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel und eventuelle Rückzahlungsansprüche.

(3) Der Verkäufer ist nur so lange zur Zahlung verpflichtet, wie die Gesellschaft ihren Geschäftsbetrieb in dem, zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages bestehenden Umfang des Wirtschaftsplans 2016, aufrechterhält.

Im Falle einer nachhaltigen Reduktion des Geschäftsbetriebs kann der Käufer nur die Zahlung eines angemessenen anteiligen Betrages verlangen.

(4) Mit der Erfüllung der Zahlungspflichten nach § 4 und § 8 sind alle gegenseitigen Ansprüche aus der Beteiligungsvereinbarung (sowie aus dem Gesellschafterverhältnis) zwischen dem Verkäufer und der Gesellschaft sowie dem Verkäufer und dem Käufer, ganz gleich aus welchem Rechtsgrund, seien sie bekannt oder unbekannt, abgegolten.

(5) Sollten Dritte gegenüber dem Verkäufer Haftungsansprüche aus der beendeten Gesellschafterstellung sowie aus der Beteiligungsvereinbarung geltend machen, wird der Käufer den Verkäufer von diesen Ansprüchen freistellen.

§ 9 Zustimmung der Deutsche Tanzkompanie gGmbH

In seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der Deutsche Tanzkompanie gGmbH stimmt der Erschienene zu 3. den vorstehenden Vereinbarungen (§§ 7 und 8) ausdrücklich zu.

§ 10 Zukünftige Leistungsbeziehungen des Verkäufers und der Deutsche Tanzkompanie gGmbH

Die über den 31.12.2016 hinaus gehenden weiteren Leistungsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und der Deutsche Tanzkompanie gGmbH werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt. Diese wird durch den Notar verlesen und diesem Vertrag als Anlage beigefügt.

§ 11 Kosten

Die mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages entstehenden Kosten trägt der Käufer.

§ 12 Teilnichtigkeit, Schriftform, Gerichtsstand

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so soll das die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren. Die Parteien sind verpflichtet, zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis und der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürften der Schriftform. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.

(3) Gerichtsstand ist Neubrandenburg.

§ 13 Aufschiebenden Bedingungen

Diese Vereinbarung steht unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen:

a. Beschluss der Gesellschafter der Theater und Orchester GmbH Neubrandenburg/Neustrelitz auf Zustimmung zur Veräußerung der Geschäftsanteile der Theater und Orchester GmbH Neubrandenburg/Neustrelitz an der Deutschen Tanzkompanie gGmbH.

b. Genehmigungen der Rechtsaufsichtsbehörden der Stadt Neubrandenburg und des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte (Ministerium für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern) sowie der Stadt Neustrelitz (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte) bzw. keine Geltendmachung der Verletzung von Rechtsvorschriften durch die Rechtsaufsichtsbehörden gemäß § 77 Abs. 1 KV M-V oder des Eintritts der diesbezüglichen Fiktion bzw. Erklärungen der Rechtsaufsichtsbehörden, dass ein Anzeige- und Genehmigungserfordernis nicht besteht.

c. Gewährung einer, auf die (Tätigkeit des) Verkäufers bezogenen Projektförderung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern in Höhe von insgesamt 5.999.669,88 € für das Kalenderjahr 2017.

§ 14 Belehrungen des Notars

VEREINBARUNG ZU DEN LEISTUNGSBEZIEHUNGEN IM KALENDERJAHR 2017

Zwischen der

Theater und Orchester GmbH Neubrandenburg/ Neustrelitz,
vertreten durch den Intendanten, Herrn Joachim Kümmeritz
Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 14, 17235 Neustrelitz,
Ust-Id-Nr. DE 137 334 516,

– nachfolgend TOG genannt –

und der

Deutschen Tanzkompanie gGmbH
vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Wilhelm Denne
Riefstahlplatz 7, 17235 Neustrelitz

– nachfolgend DTK genannt –

wird nachstehende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Mit der Kündigung der zwischen den Gesellschaftern der DTK gGmbH bestehenden Beteiligungsvereinbarung zum 31.12.2016 und der Übertragung der Anteile an der Gesellschaft durch die TOG an die Deutsche Tanzkompanie Stiftung für traditionellen Tanz im Land Mecklenburg/Vorpommern zum 31.12.2016 24 Uhr ist entsprechend § 10 des Kaufvertrages eine gesonderte Vereinbarung zur Gestaltung der Leistungsbeziehungen für das Kalenderjahr 2017 abzuschließen.

Vertragsgegenstand

Diese Leistungsbeziehungen sind Gegenstand dieser Vereinbarung.

§ 1

Leistungen der Deutschen Tanzkompanie für die TOG

1. Die Tänzer der Deutschen Tanzkompanie wirken in den laut Spielplan vorgesehenen Veranstaltungen der TOG mit. (Anlage)
Für diese Mitwirkung erhält die DTK ein Honorar in Höhe von 110.000 Euro, zahlbar nach Erfüllung und Rechnungslegung durch die DTK.

2. Für folgende Leistungen werden Rechnungen mit einem Umsatzsteuersatz von 19% an die TOG gestellt :

- 2.1. Die Tanzkompanie unterstützt mit zwei Schneiderinnen (Vollzeit) über 3 Monate die TOG bei der Herstellung von Kostümen, vorrangig für die Freilichtinszenierung „Der Zigeunerbaron“. Für die Freiluftoperette der TOG werden weiterhin 2 Ankleiderinnen gestellt.
- 2.2. Der bei der Tanzkompanie angestellte Tontechniker Pavel Stoiko betreut den Theaterball der TOG sowie die Veranstaltungen der TOG, in denen Tänzer der DTK mitwirken.
- 2.3. Die DTK stellt der TOG den LKW nach Möglichkeit und Absprache zur Verfügung.
- 2.4. Bei Notwendigkeit und Machbarkeit weitere Leistungen in gegenseitiger Absprache.

§ 2

Leistungen der TOG für die Deutsche Tanzkompanie

1. Die Einnahmen der TOG für Gastspiele der DTK in den Häusern der TOG (Landestheater Neustrelitz und Kammertheater Neubrandenburg) werden zu 80% an die DTK weitergeleitet. Die Ticketgebühren werden in Abzug gebracht. 20 % der Einnahmen verbleiben bei der TOG.
2. **Für folgende Leistungen werden Rechnungen mit einem Umsatzsteuersatz von 19% an die DTK gestellt :**
 - 2.1. Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 und Begleitung der Prüfung des Abschlusses durch das Steuerbüro und den Wirtschaftsprüfer. Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2016 in den vorgeschriebenen Medien.
 - 2.2. Bereitstellung des Bühnentechnikers Raik Liebling zu 70 % der Arbeitszeit für die DTK.
 - 2.3. Bewerbung der Gastspiele der DTK in den Häusern der TOG in allen Printmedien und auf der Homepage der TOG.
 - 2.4. Im Rahmen der Möglichkeiten werkstattmäßige Unterstützung der Neuproduktion „Das kalte Herz“ und „Kriemhilds Rache“.
 - 2.5. Bei Notwendigkeit und Machbarkeit weitere Leistungen in gegenseitiger Absprache.

§ 3 Sonstiges

1. Schriftform

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ein Schriftformverzicht muss schriftlich vereinbart werden.

2. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke tritt mit Rückwirkung diejenige wirksame Regelung, die rechtlich und wirtschaftlich dem von den Parteien Gewollten am nächsten kommt oder die die Parteien im Falle einer Lücke nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss dieses Vertrages bedacht hätten.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Neustrelitz. Es gilt deutsches Recht.

Von diesem Vertrag haben die Vertragspartner je eine Ausfertigung erhalten.

Neustrelitz, _____

Joachim Kümmitz
Geschäftsführer/Intendant
Theater und Orchester GmbH

Wilhelm Denne
Geschäftsführer
Deutsche Tanzkompanie gGmbH